

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung

- A G B -

der

SWS Seehafen Stralsund GmbH (SHS)

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Anwendungsbereich, Auftragnehmer	3
§ 2	Ergänzende Vertragsgrundlagen	3

II. Abschnitt Betriebsordnung

§ 3	Zusätzliche Geltung im Anwendungsbereich der AGB	3
§ 4	Unfallverhütung, Weisungsrechte des Auftragnehmers	3
§ 5	Rauchverbot, Schweiß- und Brennarbeiten	4
§ 6	Liegeplätze	4
§ 7	Schiffsabfertigungen	4
§ 8	Schiffsvertreter	4
§ 9	Arbeitszeiten	5

III. Abschnitt Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 10	Form und Inhalt von Aufträgen	5
§ 11	Auftragserteilung durch Ladungsverzeichnis, Inhalt	5
§ 12	Identität des Auftraggebers, Vertretungsbefugnis	6
§ 13	Sondervorschriften für gefährliche Güter	6
§ 14	Annahmearschlüsse und Umschlagbeschränkungen	6
§ 15	Güterkontrollen	7
§ 16	Deklarationspflichten gegenüber Dritten	7
§ 17	Aufrechnungsverbot, Wartezeitenberechnung	7
§ 18	Auskünfte	7

IV. Abschnitt
Allgemeine Geschäftsbedingungen für einzelne
Geschäftsbesorgungstätigkeiten

§ 19	Eisenbahnverkehr	7
§ 20	Umschlagverkehr mit Kraftfahrzeugen	8
§ 21	Annahme von Gütern zum seeseitigen Transport	8
§ 22	Verladung	8
§ 23	Beladen von Schiffen	8
§ 24	Löschen von Schiffen	9
§ 25	Landseitige Auslieferung und Verladung	9
§ 26	Direkter und indirekter Umschlag	9
§ 27	Versicherung von Gütern	10
§ 28	Behandlung und Bearbeitung von Gütern	10
§ 29	Überweisung	10

V. Abschnitt
Besondere Bestimmungen für die Lagerung

§ 30	Rechtsgrundlage	10
------	-----------------	----

VI. Abschnitt
Zwangsmaßnahmen

§ 31	Unanbringliche oder ausgeschlossene Güter	11
§ 32	Pfand- und Zurückbehaltungsrechte	11

VII. Abschnitt
Behandlung von Schadensfällen

§ 33	Schadensfeststellung	12
§ 34	Schadensanzeige	12

VIII. Abschnitt
Haftung

§ 35	Haftung des Auftraggebers	12
§ 36	Verantwortlichkeit des Auftragnehmers	13
§ 37	Vermutetes Nichtverschulden	13
§ 38	Wertersatz, Schadensfeststellungskosten	13
§ 39	Summenmäßige Haftungsbegrenzungen	13
§ 40	Erweiterte Haftung bei Wertdeklaration	14
§ 41	Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen	14
§ 42	Haftung der Arbeitnehmer sowie der Arbeitnehmer von Subauftragnehmern	14
§ 43	Schadensanzeige	15
§ 44	Verfallfrist	15

IX. Abschnitt
Verjährung

§ 45	Verjährung	15
------	------------	----

X. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 46	Rechtsanwendung, Erfüllungsort und Gerichtsstand	15
§ 47	Eventuelle Teilunwirksamkeit	15
§ 48	Inkrafttreten	15

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich, Auftragnehmer

Die AGB gelten für den Umschlag aller auf dem See- und Landweg abzutransportierenden oder herantransportierten Arten von Gütern, Transportmitteln und Automobilen, einschließlich damit verbundener Zwischenlagerungen. Sie gelten ebenso für die Einlagerung von Gütern sowie für alle hiermit im weitesten Sinne zusammenhängenden gewerblichen, auch nicht seebezogenen Geschäftsbesorgungstätigkeiten. Hierzu gehören auch das Umladen von Ladung von einem Transportmittel auf ein anderes Transportmittel sowie Logistikleistungen zum Seehafen Stralsund oder von dort zu anderen Orten unter Verwendung aller denkbaren Transportmittel, angeboten und ausgeführt von SHS selbst (Auftragnehmer) oder von SHS beauftragten Unternehmen (Subauftragnehmer). Dem Auftragnehmer ist die Übertragung von vertraglichen Aufgaben im Verhältnis zum Auftraggeber auf Dritte jederzeit und in dem Umfang gestattet, den der Auftragnehmer für sinnvoll hält. Die Haftung des Auftragnehmers nach diesen AGB bleibt unberührt.

Zwischen Auftraggeber und Subauftragnehmer entstehen keine vertraglichen Beziehungen, es sei denn es käme zu deren gesonderten Abschluss. Für diesen Fall gelten in dem Verhältnis Auftraggeber – Subauftragnehmer diese AGB nur, wenn sie gesondert vereinbart sind.

§ 2
Ergänzende Vertragsgrundlagen

- (1) Ergänzend zu diesen AGB gelten die "Bestimmungen für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Privathafens der SWS Seehafen Stralsund GmbH" in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Parallel zu den AGB finden die sich auf die Benutzung des Seehafens Stralsund beziehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften Anwendung.
- (3) Die Vermietung von Lagerräumen unterliegt den Bestimmungen des hierüber abzuschließenden schriftlichen Mietvertrages; für darin nicht abweichend geregelten Fragen gelten ergänzend die Regelungen der AGB.
- (4) Von den AGB und den Tarifen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Den Regelungen der AGB und den Tarifen entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber gelten als abbedungen.

II. Abschnitt
Betriebsordnung

§ 3
Zusätzliche Geltung im Anwendungsbereich der AGB

- (1) Im Anwendungsbereich dieser AGB gelten zusätzlich und gegebenenfalls in Konkretisierung einer Hafenordnung die nachfolgenden Regelungen zur Betriebsordnung.
- (2) Die zusätzlich im Rahmen der AGB geltenden Regelungen zur Betriebsordnung sind in diesem II. Abschnitt der AGB zusammengefasst.

§ 4

Unfallverhütung, Weisungsrechte des Auftragnehmers

- (1) Personen, welche die Betriebsbereiche des Auftragnehmers mit Fahrzeugen befahren oder in sonstiger Weise benutzen oder sich dort aufhalten, haben die durch Beschilderung bekannt gemachten Ge- und Verbote einzuhalten und den Weisungen der für die Aufsicht bestellten Mitarbeiter des Auftragnehmers Folge zu leisten. Darüber hinaus haben sich alle Personen nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschrift der zuständigen Berufsgenossenschaft zu richten.
- (2) Niemand darf sich bei Umschlagstätigkeiten unterhalb der Hebezeuge bzw. in deren Schwenkbereich sowie im Arbeitsbereich sonstiger Umschlaggeräte aufhalten.
- (3) Sofern gegen Personen Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass ihr Aufenthalt in Betriebsarealen des Auftragnehmers die Sicherheit oder die Ordnung des Betriebes gefährden, kann der Auftragnehmer diesen Personen dauernd oder für bestimmte Zeit das Betreten seines Betriebsgeländes untersagen.

§ 5

Rauchverbot, Schweiß- und Brennarbeiten

Der Gebrauch von Feuer und offenem Licht, insbesondere das Ausführen von Schweiß- und Brennarbeiten bedürfen unabhängig von etwaigen behördlichen Erlaubnissen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. In allen Betriebsbereichen des Auftragnehmers besteht Rauchverbot, es sei denn es seien Raucherzonen ausdrücklich eingerichtet.

§ 6

Liegeplätze

- (1) Unbeschadet der Liegeplatzzuweisung durch den Auftragnehmer, das Hafenamts bzw. den Hafenskapitän bleibt jeder Schiffsführer dafür verantwortlich, dass sein Schiff die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Einnahme des zugewiesenen Hafenliegeplatzes dauernd erfüllt.
- (2) Im Interesse einer optimalen Ausnutzung der Anlagen des Auftragnehmers sowie der Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrs kann dieser verlangen, dass Schiffe zu anderen Liegeplätzen verholen und/oder gegebenenfalls den Hafen nach Erledigung der Umschlagsarbeiten verlassen. Kommt ein Schiff den ihm gemäß Satz 1 erteilten Weisungen nicht nach, so ist der Auftragnehmer auch ohne Abstimmung mit dem Hafenamts/Hafenskapitän berechtigt, angeordnete Maßnahmen für Rechnung und auf Gefahr des Schiffes durch Dritte ausführen zu lassen oder Ersatz für Einnahmen zu verlangen, die durch Missachtung der aus diesem Absatz resultierenden Gebote entgehen oder nicht vollständig erzielt werden. Der Auftragnehmer hat sich ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.
- (3) Unberührt bleiben die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die für den Seehafen Stralsund gelten, insbesondere die Vorschrift über die Erteilung der öffentlich-rechtlichen Liegeplatzgenehmigungen.

§ 7

Schiffsabfertigungen

- (1) Für das Laden und Löschen sind Ladungsverzeichnisse (Ladelisten etc.) so rechtzeitig einzureichen, dass der Auftragnehmer die erforderlichen Umschlagsdispositionen treffen kann. Ladende und löschende Schiffe haben ihre Tätigkeit so einzurichten, dass die Arbeiten an der Kai keine Verzögerung oder Unterbrechung erleiden. Der Auftragnehmer kann verlangen, dass Schiffe bis zu ihrer Fertigstellung ununterbrochen arbeiten.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Güterumschlag einzustellen und zu verlangen, dass das Schiff an einen anderen Liegeplatz verholt, falls dies aus güterspezifischen Gründen erforderlich ist oder falls das Schiff oder die schiffsseitig eingesetzten Stauer ihre Obliegenheiten infolge Personalmangels, Verweigerung angeordneter Überarbeit oder aus sonstigen Gründen einschließlich solcher höherer Gewalt nicht ordnungsgemäß erfüllen. Für die dem Schiff hieraus entstehenden Nachteile ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich.
- (3) Das Laden und Löschen mit eigenen Hebezeugen des Schiffes ist nur im Ausnahmefall und mit ausdrücklicher Einwilligung des Auftragnehmers gestattet.

- (4) Schiffe, die zum Laden oder Löschen durch den Auftragnehmer abgefertigt werden sollen, sind dem Auftragnehmer rechtzeitig, spätestens bis 13:00 Uhr des Vortages der geplanten Beladung/Entladung anzumelden. Die angemeldeten Lade- oder Löscharbeiten werden entsprechend der Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer ausgeführt. Der Eingang der schriftlichen Aufträge bestimmt in der Regel die Reihenfolge der Abfertigung, wobei ein Anspruch auf Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge nicht besteht.
- (5) Alle Stauerei- und landseitigen Umschlagarbeiten werden durch den Auftragnehmer ausgeführt und entsprechend der jeweils gültigen Umschlagstarife des Auftragnehmers berechnet. Werden gemäß schriftlichem Auftrag angemeldete Umschlagsarbeiten nicht bzw. nicht zur angemeldeten Zeit in Anspruch genommen, so werden die entstehenden Warte- und Leerlaufkosten als Mehraufwendungen dem Verursacher in Rechnung gestellt. Leistungen, wie z.B. Frischwasserbebunkerung, Landanschluss für Elektroenergie oder Müllentsorgung erfolgen auf Auftragsbasis und werden auf der Grundlage der jeweils geltenden Preislisten des Auftragnehmers berechnet. Jedes Schiff hat stets verholbereit zu sein, die Kosten der Verholung gehen zu Lasten des Schiffes.

§ 8

Schiffsvertreter

Von oder gegenüber dem für das Schiff tätigen Agenten/Schiffsvertreter abgegebene Erklärungen sind für das Schiff in gleicher Weise verbindlich wie Erklärungen von oder gegenüber dessen Kapitän.

§ 9

Arbeitszeiten

Leistungen jeglicher Art werden von dem Auftragnehmer innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten, die jeder Auftraggeber erfragen kann, erbracht. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, diese betriebsüblichen Arbeitszeiten zu ändern. Alle Schiffe, die den Hafen des Auftragnehmers anlaufen, sind verpflichtet, auch außerhalb dieser betriebsüblichen Arbeitszeiten Arbeitshandlungen zuzulassen und schiffseitig die erforderlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Tätigkeiten außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten werden nur aufgrund eines gesonderten, schriftlichen Auftrages erbracht.

III. Abschnitt

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 10

Form und Inhalt von Aufträgen

- (1) Alle Leistungen des Auftragnehmers werden auf der Grundlage von Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers oder von Verträgen erbracht, die jeweils zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen. Aufträge müssen alle Angaben enthalten, die für einen ordnungsgemäßen Umschlag, eine ordnungsgemäße Ladung sowie für die ordnungsgemäße Erbringung sonstiger Leistungen erforderlich sind. Der Auftraggeber übernimmt die Garantie für die Richtigkeit seiner Angaben, insbesondere die Angaben über Art, Menge und Gewicht. Auf Gefahrgut ist gesondert hinzuweisen (§ 13). Sollen Güter als Lagergut aufgenommen werden, so ist hierzu stets ein gesonderter Lagergutauftrag zu erteilen.
- (2) Der Auftragnehmer kann generell oder für bestimmte Dienstleistungen verlangen oder gestatten, dass Aufträge und/oder Erklärungen nach vorgegebenem Muster, gegebenenfalls auch im Wege elektronischer Datenkommunikation, übermittelt werden.
- (3) In den Auftragsformularen und Auftragsmustern vorgeschriebene Angaben über die zu behandelnden Güter müssen vom Auftraggeber und von ihm eingeschalteten Personen an den Auftragnehmer vollständig erteilt werden. Darüber hinaus obliegt es dem Auftraggeber, bei Gefahrgut die nach § 13 und gegebenenfalls darüber hinaus gesetzlich und/oder nach sonstigen öffentlichen Vorschriften vorgeschriebenen besonderen Angaben zu machen.
- (4) Werden Aufträge vom Auftragnehmer ausnahmsweise mündlich angenommen, trägt der Auftraggeber alle Folgen, die sich daraus ergeben, dass ein schriftlicher Auftrag fehlt.
- (5) Aufträge dürfen außer den in den Formularen und Mustern des Auftragnehmers vorgesehenen Angaben nur solche Erklärungen und Hinweise des Auftraggebers enthalten, die von dem Auftragnehmer allgemein zugelassen oder mit ihm besonders abgestimmt sind. Dieser Bestimmung entgegenstehende Erklärungen gelten als nicht hinzugefügt, auch

wenn ein solcher Auftrag unbeanstandet entgegengenommen worden ist. Änderungen der in den Auftragsformularen und Auftragsmustern des Auftragnehmers vordruckten oder EDV-mäßig vorgegebenen Texte sind unzulässig und für den Auftragnehmer unverbindlich, selbst wenn solche unzulässig geänderten Aufträge vorbehaltlos angenommen wurden.

- (6) Etwaige nachträgliche Änderungen der Formulareintragungen müssen datiert und vom Auftraggeber in der schriftlichen Auftragsdokumentation abgezeichnet sein. Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von dem Auftraggeber schriftlich bestätigt wurden.
- (7) Der Auftragnehmer führt die in Auftrag gegebenen Arbeiten in einer von ihm nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmten Reihenfolge aus oder bringt sie nach diesem Maßstab zur Durchführung durch Dritte. Ohne eine hierauf gerichtete gesonderte Vereinbarung besteht ein Anspruch auf Erledigung eines Auftrages innerhalb bestimmter Fristen auch dann nicht, wenn ein Auftrag vorbehaltlos entgegengenommen wurde, der eine Fristbestimmung enthält.

§ 11

Auftragserteilung durch Ladungsverzeichnis, Inhalt

- (1) Bei konventionell transportierten Gütern müssen u.a. in dem gemäß § 7 Absatz (1) einzureichenden Ladungsverzeichnis Markierung, Stückzahl, gefährliche Eigenschaften, Verpackungsart sowie Art, Beschaffenheit und Gewicht der Güter, bei Maßgütern auch deren Rauminhalt, angegeben sein. In dem Verzeichnis aufgeführte Gefahrgüter müssen nach näherer Maßgabe von § 13 Absätzen (2) bis (5) besonders gekennzeichnet werden.
- (2) Das Ladungsverzeichnis nach Absatz (1) gilt bis zum Vorliegen separater Aufträge als Auftrag für das Löschen und die Aufnahme der Güter als Durchgangsgut. Die Aufnahme erfolgt nach Ermessen des Auftragnehmers in Lagerräume und/oder auf Freilagerflächen.
- (3) Mit der Einreichung eines Auftrages "Löschen" durch den Schiffsvertreter/Schiffsmakler mit Freistellungsvermerk verpflichtet sich dieser Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber, für die im Auftrag genannten Güter neben anderen Auftraggebern die Kosten des Löschens und der Aufnahme des Durchgangsgutes zu tragen, auch wenn diese Güter bereits aufgrund eines vom Schiff eingereichten Ladungsverzeichnisses gelöscht und aufgenommen worden sind (kumulativer Schuldbeitritt). In diesem Fall gilt der Schiffsvertreter/Schiffsmakler im Verhältnis zum Auftragnehmer als alleinverfügbare Auftraggeber.

§ 12

Identität des Auftraggebers, Vertretungsbefugnis

- (1) Jeder Auftrag muss den vollständigen Namen bzw. die vollständige Firma des Auftraggebers enthalten. In Schriftform erklärte Freistellungen auf den mit entsprechendem Vordruck versehenen Aufträgen für Importgüter müssen die Namensunterschrift des Schiffsvertreters/Schiffsmaklers enthalten.
- (2) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf den Aufträgen sowie die Befugnis der Unterzeichner und/oder Überbringer von Aufträgen zu prüfen, es sei denn, dass es aus den Auftragsunterlagen offensichtlichen Anlass zu Zweifeln hinsichtlich der Echtheit der Unterschriften oder des Bestehens der Befugnis gibt.

§ 13

Sondervorschriften für gefährliche Güter

- (1) Für die Aufnahme und den Umschlag von Gefahrgut im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften gelten zusätzlich die nachstehenden Absätze (2) bis (5).
- (2) Es ist Sache des Auftraggebers zu prüfen, ob die Aufnahme und der Umschlag der Güter nach den maßgebenden gesetzlichen und/oder behördlichen Vorschriften zugelassen ist und ob hierfür besondere Auflagen bestehen. Auf gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Umschlagsaufsicht durch fachkundige Aufsichtsorgane ist im Auftrag besonders hinzuweisen.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Packstücke mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungen anzuliefern.

- (4) Aufträge für und im Zusammenhang mit Gefahrgut haben die nach den jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften geforderten Angaben zu enthalten, insbesondere Stoffbezeichnung, Gefahrgutklasse und Eigenschaften der Güter. Auf einem Auftrag dürfen nur Güter derselben Gefahrgutklasse aufgeführt werden. Es ist Sache des Auftraggebers, dafür zu sorgen, dass die Schiffsleitung rechtzeitig die vorgeschriebenen Auftragsunterlagen erhält. Für Gefahrgut sind ausschließlich die hierfür von dem Auftragnehmer vorgeschriebenen besonderen Auftragsformulare zu verwenden, soweit diese vom Auftragnehmer erstellt wurden.
- (5) Güter, welche den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter nicht unterliegen, von denen jedoch aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften Gefahren beim Umschlag und/oder der Lagerung ausgehen können, sind in den Aufträgen durch ausdrückliche Hinweise auf diese Eigenschaften entsprechend den vorstehenden Absätzen (2) bis (4) zu kennzeichnen.

§ 14

Annahmearschlüsse und Umschlagbeschränkungen

- (1) Von der Annahme sind solche Güter ausgeschlossen, die sich nach dem Ermessen des Auftragnehmers wegen ihrer Eigenschaften, Beschaffenheit und/oder Verpackung zur Aufnahme nicht eignen und/oder einen sicheren Umschlag gefährden.
- (2) Für die Annahme und den Umschlag von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Edelmetallen, Geld und Wertpapieren, leicht zerbrechlichen Gütern sowie lebenden Tieren oder Gütern, deren Behandlung im Betrieb des Auftragnehmers besondere Vorkehrungen erfordern, sind die Aufnahme- und Umschlagsbedingungen gesondert zu vereinbaren. Die Vereinbarung hat der Auftraggeber zu erwirken. Unterbleibt eine Vereinbarung der in Satz 1 genannten Art, so ist der Auftragnehmer von jeglicher Verantwortung und Haftung für Schäden frei, die auf der besonderen Beschaffenheit dieser Güter beruhen.
- (3) Bei der Annahme und dem Umschlag temperaturempfindlicher oder sonst leicht verderblicher Güter ist es Sache des Auftraggebers, die für die sichere Behandlung der Güter notwendigen Maßnahmen rechtzeitig vor der Anlieferung bzw. Aufnahme der Güter selbst zu treffen oder eine Erledigung durch den Auftragnehmer zu vereinbaren.
- (4) Stellt sich nach Annahme eines Gutes heraus, dass es aufgrund seiner Art oder seines Zustandes nach Ermessen des Auftragnehmers die Betriebsanlagen oder die dort lagernden oder umgeschlagenen anderen Güter gefährdet, ist das betreffende Gut auf Verlangen des Auftragnehmers von dem Verfügungsberechtigten im Falle der Beschädigung unverzüglich fachkundig zu reparieren, in andere Behältnisse umzufüllen oder aus den Betriebsanlagen zu entfernen.

§ 15

Güterkontrollen

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jederzeit zu prüfen und festzustellen, ob das Gewicht, die Art und die Beschaffenheit der zugeführten Güter mit den Angaben in den zugehörigen Aufträgen übereinstimmen. Der Auftragnehmer kann stattdessen nach seiner Wahl vom Auftraggeber den Nachweis für die Richtigkeit seiner Angaben sowie den Nachweis der Abmessungen der Güter verlangen. Die Kosten einer Prüfung fallen dem Auftraggeber zur Last, wenn sich seine Angaben als unrichtig erweisen.
- (2) Der Auftragnehmer nimmt eine Märk- und/oder Zählkontrolle der ihm zugeführten Güter nicht vor.

§ 16

Deklarationspflichten gegenüber Dritten

- (1) Die Beachtung der Zoll-, Steuer-, Eisenbahn- oder sonstigen behördlichen Vorschriften und der Bestimmungen betreffend die Statistik des Warenverkehrs ist Sache des Auftraggebers. Dieser hat insbesondere alle dabei benötigten Formulare selbst auszustellen und zu ergänzen sowie die etwa erforderlichen Abfertigungen des Gutes oder der Begleitpapiere zu besorgen.
- (2) Sofern der Auftragnehmer derartige Tätigkeiten unentgeltlich ausführt, geschieht dies als Vertreter des Auftraggebers auf dessen Risiko.

§ 17

Aufrechnungsverbot, Wartezeitenberechnung

- (1) Dem Auftraggeber ist die Aufrechnung der dem Auftragnehmer zustehenden Entgelte mit von dem Auftragnehmer bestrittenen Gegenansprüchen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wegen solcher Gegenansprüche nicht gestattet, es sei denn, diese Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt.
- (2) Der Auftraggeber bzw. das Schiff hat dem Auftragnehmer die tarifmäßigen Entgelte auch für angefallene Wartezeiten zu vergüten, welche dadurch entstehen, dass die bereitgehaltenen Betriebseinrichtungen und/oder Arbeitskräfte infolge seiner Maßnahmen, infolge besonderer Gegebenheiten an Bord des Schiffes oder deshalb nicht oder unzureichend ausgenutzt werden konnten, weil die erforderlichen Aufträge nicht rechtzeitig vorlagen.

§ 18

Auskünfte

Auskünfte über Einzelgeschäfte oder Güter werden nur an die Verfügungsberechtigten der Güter erteilt.

IV. Abschnitt

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für einzelne
Geschäftsbesorgungstätigkeiten**

§ 19

Eisenbahnverkehr

- (1) Der Auftragnehmer vermittelt die Anforderung von Eisenbahnwaggons nicht. Es ist Sache des Auftraggebers, sich über die rechtzeitige Gestellung von Waggons bei den Betriebsstellen zu informieren.
- (2) Das Beladen und Entladen von Eisenbahnwaggons in den Anlagen des Auftragnehmers erfolgt durch den Auftragnehmer ausschließlich nach näherer Maßgabe der ihm erteilten Aufträge und dieser AGB und ausschließlich mit Equipment des Auftragnehmers. Eine Be- oder Entladung von Eisenbahnwaggons durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Auftraggeber statthaft.
- (3) Bei der Verladung von Gütern in Eisenbahnwaggons führt der Auftragnehmer diejenigen Befestigungen des Ladungsgutes durch, die aus Gründen der Betriebssicherheit nach den Beladevorschriften des Eisenbahnverkehrsunternehmens, u. a. der Deutschen Bahn AG notwendig sind. Darüber hinausgehende Befestigungen zum Schutze des Ladungsgutes nimmt der Auftragnehmer nur vor, wenn er hierzu ausdrücklich beauftragt ist. Die Kosten einer Befestigung werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Bei den von ihm aus Eisenbahnwaggons entladenen Gütern übernimmt der Auftragnehmer grundsätzlich keine Benachrichtigung des frachtbriefmäßigen Empfängers über die Ankunft der Güter und/oder über Differenzen zwischen den frachtbriefmäßigen Angaben und den tatsächlichen Gegebenheiten. Erfolgt eine Benachrichtigung gleichwohl, handelt es sich um eine Gefälligkeit und unentgeltliche Hilfeleistung nach § 36 Abs. (4).
- (5) Grundsätzlich gelten die Nutzungsbestimmungen für Serviceeinrichtungen (NBS) sowie die Dienstordnung für die Anschlussbahn von SHS.

§ 20

Umschlagverkehr mit Kraftfahrzeugen

- (1) Mit Straßenfahrzeugen ankommende oder abgehende Güter werden in der Regel von dem Auftragnehmer nach näherer Maßgabe der ihm erteilten Aufträge entladen oder verladen. Die Be- oder Entladung von Straßenkraftfahrzeugen mit eigenem Equipment dieser ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Auftragnehmers statthaft.
- (2) Erfolgt die Verladung durch den Auftragnehmer, werden die Güter gemäß den Anweisungen des Fahrzeugführers gestaut. Besondere Verladeanweisungen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer befolgen, sofern der Fahrzeugführer der angewiesenen Verladeweise zustimmt. Die Befestigung zum Schutze der Güter und zur Betriebs-

sicherheit des Straßenfahrzeuges ist nicht Bestandteil eines Verladeauftrages. Übernimmt der Auftragnehmer aufgrund gesonderten Auftrages die Befestigung von Gütern auf Straßenfahrzeugen, so erfolgt diese nach den Weisungen des verantwortlichen Fahrzeugführers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, hierfür ein gesondertes Entgelt zu verlangen.

- (3) § 19 Absatz (5) gilt entsprechend für Güter, die mit Straßenfahrzeugen angeliefert wurden.

§ 21

Annahme von Gütern zum seeseitigen Transport

Der Auftragnehmer kann die Annahme solcher Güter ablehnen, für welche ein Nachweis fehlt, dass sie zum Weitertransport über See fest verfügt sind.

§ 22

Verladung

Übernimmt der Auftragnehmer das Verladen von konventionell angelieferten Ladungsgütern, so gilt hinsichtlich jeder Ladungseinheit deren Verladung als Übergabe an den Verfügungsberechtigten der Transportmittel, für den der Auftragnehmer den Gewahrsam an der jeweiligen Ladungseinheit hält bis zum Absetzen an Bord des den Transport ausführenden Schiffes oder auf einen anderen Verkehrsträger.

§ 23

Beladen von Schiffen

- (1) Ladungseinheiten werden an den schiffsseitig vorgegebenen Stauplatz verbracht. Entsprechendes gilt für mit eigener Kraft des Schiffes bewegte Ladungseinheiten.
- (2) Konventionell befördertes Ladungsgut wird von dem mit dem Umschlag betrauten Auftragnehmer mit geeignetem Gerät an Bord des Schiffes gegeben. Jede Hieve gilt mit dem vollständigen Passieren der Schiffsreling als vom Schiff übernommen. Alle nach diesem Zeitpunkt liegenden, der Verbringung der Güter an den endgültigen Stauplatz dienenden Tätigkeiten des mit dem Umschlag betrauten Auftragnehmers einschließlich des weiteren Geräteinsatzes erfolgen im Auftrag des Schiffes. Die Hebezeuge des mit dem Umschlag betrauten Auftragnehmers arbeiten im Schiffsbereich ab und bis Reling nach den Einweisungen der vom Schiff Beauftragten; das Schiff hat in diesem Umfang für verantwortliche Zeichengebung durch einen Signalmann zu sorgen. Dem Schiff obliegen ferner eigenverantwortlich die etwa erforderlichen Hilfsmaßnahmen, wie z.B. das Führen des Gutes und das Abnehmen des Gutes vom Kranhaken. Kommt das Schiff dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Auftragnehmer eigenes Personal stellen, ohne hierzu verpflichtet zu sein. Diese Leistung wird gesondert berechnet.
- (3) Auf Verlangen des mit dem Umschlag betrauten Auftragnehmers ist seinen Mitarbeitern der Zutritt zu den Schiffsbereichen zu gewähren, in denen der Auftragnehmer mit seinen Hebezeugen arbeitet. Die Eigenverantwortlichkeit des schiffsseitig eingesetzten Personals für die ihm obliegenden Tätigkeiten, wie z.B. die Zeichengebung, bleibt hierdurch unberührt.

§ 24

Löschen von Schiffen

- (1) Ladungseinheiten werden von dem Auftragnehmer entsprechend des erteilten Auftrages gelöscht und an Land verbracht.
- (2) Werden von dem Auftragnehmer gestaute Güter nicht ausgepackt, hält er den Gewahrsam an den Gütern bis zur Auslieferung an den Empfänger bzw. bis zur Weiterverladung auf das Anschlusstransportmittel für das löschende Schiff. An den Gütern, welche im Auftrage eines Schiffsvertreters/Schiffsmaklers von dem Auftragnehmer ausgepackt werden, hält dieser an jeder Sendung den Gewahrsam bis zum beendeten Auspacken für das Schiff. Nach diesem Zeitpunkt gelten die ausgepackten Güter als von dem Auftragnehmer übernommen.
- (3) Konventionell transportierte Güter sind zum Zwecke des Löschens durch die schiffsseitigen Stauer in der Luke oder an Deck so an den Hebezeugen des Auftragnehmers anzuschlagen, dass Kranhaken und Kranseil beim Hieven senkrecht stehen. Das Schiff hat die einzelnen Konnossementpartien separiert und in sich geschlossen sowie in möglichst gleichen Hieven herzugeben.

- (4) Die Güter gelten - vorbehaltlich näherer Feststellungen über Stückzahl, Zustand etc. - mit dem Passieren der Schiffsreling als von dem den Umschlag ausführenden Auftragnehmer übernommen. Im Übrigen findet § 23 Absatz (2) Satz 4 entsprechende Anwendung.
- (5) § 23 Absatz (3) findet entsprechende Anwendung. Beim Umschlag konventionell transportierter Güter ist das Schiff darüber hinaus für die laufende Überwachung des Umschlagsgeschirrs beim Anschlagen der Güter im Schiff verantwortlich.
- (6) Bei den von ihm aus Seeschiffen übernommenen Gütern übernimmt der den Umschlag ausführende Auftragnehmer nicht die dem Verfrachter obliegende Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes. Auch ist der den Umschlag ausführende Auftragnehmer nicht verpflichtet, dem Empfänger Mitteilung zu machen über etwaige Abweichungen bezüglich Maß, Gewicht, Markierung oder Bezeichnung der Güter zwischen den Angaben in den Ladungspapieren und den tatsächlichen Gegebenheiten.

§ 25

Landseitige Auslieferung und Verladung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Auslieferung und eine Behandlung von mit Schiffen angebrachten Gütern bis zur endgültigen Löschung des betreffenden Schiffes zu verweigern, sofern anderenfalls nach seinem Ermessen die ordnungsgemäße Durchführung des Löschgeschäftes und die erforderliche Übersicht über die zu liefernden Partien beeinträchtigt würde.
- (2) Der Auftragnehmer liefert die Güter an denjenigen aus, welcher neben dem von ihm einzureichenden Auslieferungs- und/oder Verladeauftrag eine Freistellungserklärung des Schiffsvretreters/Schiffsmaklers vorlegt, welche den Abholer als legitimierte Empfänger ausweist.
- (3) Die Auslieferung der Güter erfolgt nur gegen Entrichtung aller für sie bei dem Auftragnehmer angefallenen Entgelte.
- (4) Die auszuliefernden Güter werden von dem Auftragnehmer, in dessen Obhut sie sich befinden, an den von ihm bestimmten Plätzen nach näherer Maßgabe der §§ 19 und 20 auf Landtransportmittel verladen, soweit das zum Auftragsumfang des Auftragnehmers gehört.

§ 26

Direkter und indirekter Umschlag

- (1) Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, werden die umzuschlagenden Güter von dem Auftragnehmer zwischengelagert. Hierfür generell geeignete Güter können im Freien zwischengelagert werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen beantragten Direktumschlag abzulehnen, sofern ein solcher den Umschlag des betreffenden Gutes oder andere Umschlagsabläufe in einer für den Auftragnehmer nach seiner eigenverantwortlichen Einschätzung nicht zumutbaren Weise verzögerte oder in sonstiger Weise beeinträchtigte.
- (3) Führt der Auftragnehmer auftragsgemäß einen Direktumschlag durch, so ist er zur Kontrolle der Märkte der Güter nicht verpflichtet (§ 15 Abs. (2)).

§ 27

Versicherung von Gütern

Mit Ausnahme der in § 40 näher bezeichneten Fälle veranlasst der Auftragnehmer ohne einen ausdrücklich hierauf gerichteten Auftrag keine Versicherung der ihm zugeführten Güter. Dies gilt auch für solche Güter, für die ein Direktumschlag in Auftrag gegeben worden ist, die jedoch aus betrieblichen Gründen zwischengelagert werden sowie für die in § 31 Absatz (1) genannten Güter.

§ 28

Behandlung und Bearbeitung von Gütern

- (1) In den der Zwischenlagerung von Durchgangsgut dienenden Lagerräumen und Freilagerflächen gestattet der Auftragnehmer den Verfügungsberechtigten über Durchgangsgut und ihren Beauftragten die Behandlung ihrer Güter in dem im Seehafen Stralsund üblichen Umfang. Dies gilt nicht für Güter, welche Spezialumschlagsanlagen oder solchen Anlagen des Auftragnehmers zugeführt worden sind, in denen eine Behandlung ausschließlich durch oder im Auftrage des Auftragnehmers erfolgt.
- (2) Die Verfügungsberechtigten haben die von ihnen besichtigten oder bearbeiteten Güter wieder ordnungsgemäß zusammenzustellen oder aufzustapeln sowie notwendige Aufräumungsarbeiten durchzuführen, anderenfalls dies für Rechnung der Verfügungsberechtigten durch den für den Zwischenlagerbereich zuständigen Auftragnehmer veranlasst wird.
- (3) Umschlagsvorbereitende Arbeiten, insbesondere das Zusammenstellen von Gütern zu Einheiten auf bzw. in Lade- oder Transportmitteln, wie Paletten, Container, Trailer u.a., sowie das Auflösen solcher Lade- oder Transporteinheiten einschließlich aller dazugehöriger Nebentätigkeiten (Laschen, Entlaschen etc.) werden von dem Auftragnehmer ausgeführt, soweit das zu seinem Auftragsumfang gehört.
- (4) Sofern nach dem Ermessen des Auftragnehmers bei angelieferten Gütern zu deren Erhaltung, Reparatur oder zur Verstärkung ihrer Verpackung Ausbesserungs- oder Sicherungsmaßnahmen oder sonstige Arbeiten erforderlich sind, kann er solche Leistungen für Rechnung des Verfügungsberechtigten ausführen bzw. ausführen lassen, sofern der Auftraggeber oder der Verfügungsberechtigte nicht rechtzeitig erreichbar ist, um derartige Maßnahmen selbst zu veranlassen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

§ 29

Überweisung

Dem verfügungsberechtigten Empfänger ist es gestattet, seine Rechte an den bei dem Auftragnehmer zwischengelagerten Gütern durch Erklärung auf einen Dritten zu übertragen ("Überweisung").

V. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die Lagerung

§ 30

Rechtsgrundlage

- (1) Für die aufgrund eines Lagervertrages eingelagerten Güter gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze (2) bis (5) die Bestimmungen der §§ 467 bis 474 HGB und § 475 b) bis 475 h) HGB. Bezüglich der Haftung des als Lagerhalter tätigen Auftragnehmers und der Verjährung gelten anstelle der §§ 475, 475 a) HGB die Bestimmungen der §§ 35 bis 42 dieser AGB. Die übrigen Regelungen der AGB finden ergänzend zu den in den Sätzen 1 und 2 genannten Bestimmungen Anwendung. Die Pflicht zur Benachrichtigung des Einlagerers nach § 417 Abs. 2 HGB wird abbedungen.
- (2) Der Auftragnehmer kann Ware zurückweisen, insbesondere dann, wenn er sie zur Lagerung für nicht geeignet erachtet. Wird Ware angenommen, bedeutet dies nicht, dass der Auftragnehmer diese Ware als für die Lagerung geeignet erachtet. Gefahrgüter dürfen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Hafenamtes und des Auftragnehmers in das Hafengebiet verbracht werden.
- (3) Der Auftragnehmer bestimmt den geeigneten Lagerraum. Alle Güter gelten als vorübergehend gelagert, es sei denn, sie werden zur längeren Lagerung innerhalb von 10 Tagen nach Beginn der Lagerung angemeldet und es wird eine gesonderte, schriftliche Vereinbarung über die längere Lagerung getroffen.

- (4) Der Auftragnehmer gibt die eingelagerten Güter nur gegen Vorlage des vom Verfügungsberechtigten ausgestellten und unterzeichneten Verladepapiers heraus. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften oder die Befugnisse des Unterzeichners zu prüfen, es sei denn, dass der Mangel der Echtheit oder der Befugnis offensichtlich ist.
- (5) Der Auftragnehmer kann das Lagergut innerhalb seines Betriebes umlagern. Bei Vorliegen eines wichtigen, nicht von dem Auftragnehmer zu vertretenden Grundes, erfolgt die Umlagerung auf Kosten des Einlagerers.

VI. Abschnitt Zwangsmaßnahmen

§ 31

Unanbringliche oder ausgeschlossene Güter

- (1) Der Auftragnehmer kann Güter, deren Annahme oder Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird oder bei denen ein Verfügungsberechtigter nicht festgestellt werden kann, sowie Güter, deren Abgabe sonst nicht möglich ist, für Rechnung und Gefahr sowie auf Kosten des Auftraggebers oder des Verfügungsberechtigten nach seinem Ermessen anderweitig unterbringen.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Güter der in Absatz (1) bezeichneten Art ohne weitere Förmlichkeit bestmöglich zu verkaufen, sofern sie dem schnellen Verderb ausgesetzt sind, oder wenn sie nach den örtlichen Verhältnissen nicht eingelagert werden können oder wenn deren Wert durch längere Lagerung oder die daraus entstehenden Kosten unverhältnismäßig vermindert würden. Der Auftragnehmer kann Güter, für die sich trotz durchgeführter Nachforschung kein Verfügungsberechtigter ermitteln lässt, auch formlos verkaufen.
- (3) Güter, die den Betriebsanlagen des Auftragnehmers ohne Anmeldung oder entgegen der Bestimmung des § 14 zugeführt wurden, sowie Güter, die nach Ansicht des Auftragnehmers als verdorben anzusehen sind, müssen auf sein Verlangen entfernt werden. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, so ist der Auftragnehmer nach seinem Ermessen berechtigt, die betreffenden Güter für Rechnung und Gefahr des Berechtigten anderweitig unterzubringen, ohne weitere Förmlichkeiten zu verkaufen oder, sofern sich beides als unzulässig erweist, zu vernichten bzw. vernichten zu lassen.
- (4) Der Erlös aus einem nach den Absätzen (2) und (3) durchgeführten Verkauf wird den Verfügungsberechtigten nach Abzug der entstandenen Kosten zur Verfügung gestellt. Der Anspruch auf den erwähnten Reinerlös verfällt nach zwei Jahren zugunsten des Auftragnehmers.

§ 32

Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Für aufgrund eines Lagervertrages eingelagerte Güter besteht ein Pfandrecht an dem Lagergut gemäß § 475 b) HGB.
- (2) Vorbehaltlich der für Lagergut geltenden Sonderregelung von Absatz (1) hat der Auftragnehmer an den ihm zugeführten Gütern ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht wegen aller Forderungen, die ihm aus den auf die betreffenden Güter entfallenden Entgelten, Vergütungen und Auslagen oder sonst gegen denjenigen zustehen, für dessen Rechnung die Güter lagern. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die anstelle der Güter hinterlegten Beträge sowie auf die Forderung aus einer Versicherung der Güter. Forderungen der im vorhergehenden Satz genannten Art gelten mit ihrer Entstehung als an den Auftragnehmer abgetreten.
- (3) Unberührt bleibt das gesetzliche kaufmännische Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB; dies gilt auch für Lagergut.
- (4) Ist der Schuldner im Verzuge, so hat der Auftragnehmer, dem gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) bis (3) ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, nach einmaliger, erfolglos gebliebener Mahnung das Recht, von den Gütern so viel, wie nach seinem Ermessen zur Befriedigung seiner Forderungen erforderlich ist, ohne weitere Förmlichkeiten zu verkaufen. Der formlose Verkauf kann auch dann erfolgen, wenn sich der Schuldner trotz durchgeführter Nachforschungen nicht ermitteln lässt.

VII. Abschnitt
Behandlung von Schadensfällen

§ 33
Schadensfeststellung

- (1) Bei der Annahme und Auslieferung bzw. Übergabe der Güter sowie beim Direktumschlag stellt der Auftragnehmer lediglich solche Mängel an den Gütern und den Transportmitteln fest, die äußerlich leicht erkennbar sind. Das Ergebnis wird auf den zugehörigen Aufträgen vermerkt oder sonst schriftlich niedergelegt und dem Berechtigten auf Verlangen mitgeteilt.
- (2) Wird ein Verlust, eine Minderung oder eine Beschädigung an den von dem Auftragnehmer übernommenen Gütern durch den Berechtigten angemeldet, so wird der Auftragnehmer den Zustand des Gutes und nach Möglichkeit auch die Ursache und den Zeitpunkt des Schadens feststellen und dem Berechtigten über das Ergebnis Mitteilung machen.
- (3) Bei der Übernahme von Gütern aus Schiffen vertritt der Auftragnehmer dem Verfrachter gegenüber nicht die aus den Konnossementen oder Ladescheinen herzuleitenden Rechte des Empfängers. Insbesondere obliegt ihm nicht die Schadensanzeige nach § 611 HGB oder die Teilnahme an einer schiffsseitig veranlassten Besichtigung der Güter.

§ 34
Schadensanzeige

- (1) Ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter ist dem Auftragnehmer, in dessen Obhut sich die Güter befanden, spätestens bei der Auslieferung der Güter an den Empfangsberechtigten schriftlich anzuzeigen. War der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar, so genügt es, wenn die Anzeige innerhalb von drei Tagen nach diesem Zeitpunkt abgesandt wird. In der Anzeige ist der Verlust oder die Beschädigung allgemein zu kennzeichnen. Eine formularmäßige Kennzeichnung des Schadens genügt nicht.
- (2) Der Auslieferung an den Empfänger steht gleich die Übergabe der Güter an den Beauftragten des Empfängers oder an einen Frachtführer, welcher zur Empfangnahme der Güter legitimiert ist. Weiterhin steht der Auslieferung gleich die Verladung der Güter in Eisenbahnwaggons sowie andere Transportmittel; insbesondere die Übergabe der Güter an das Schiff.
- (3) Der Anzeige nach Absatz (1) bedarf es nicht, wenn der Zustand der Güter oder deren Maß, Zahl oder Gewicht spätestens in dem in Absatz (1) Satz 1 genannten Zeitpunkt unter Hinzuziehung des für Schadensaufnahmen zuständigen Mitarbeiters des Auftragnehmers, in dessen Obhut sich die Güter befinden, festgestellt und schriftlich festgehalten worden ist.
- (4) Ist ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter weder angezeigt noch in der in Absatz (3) bezeichneten Weise festgestellt worden, so wird vermutet, dass die Güter vollständig und so ausgeliefert worden sind, wie es in den Umschlagspapieren des Auftragnehmers, in dessen Obhut sich die Güter befanden, vermerkt ist, und dass, falls ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter nachgewiesen wird, dieser Schaden auf einem Umstand beruht, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

VIII. Abschnitt
Haftung

§ 35
Haftung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber haftet für jeden Schaden, der aus unrichtigen, ungenauen, ungenügenden oder verspäteten Angaben, insbesondere über Stückzahl, Gewicht, Beschaffenheit (z.B. Gefährlichkeit) oder durch Mängel der Güter oder ihrer Verpackung an den Gütern selbst, an den Anlagen des Auftragnehmers, an den dort lagernden oder umgeschlagenen Gütern oder bei Dritten, auch dem Personal des Auftragnehmers, entsteht. Die Haftung aufgrund anderer Umstände und Grundlagen bleibt unberührt.

- (2) Der Auftraggeber hat ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Obliegenheit zur Einreichung richtig ausgestellter Aufträge, Ladungsverzeichnisse, Ladelisten, Packlisten etc. bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

§ 36

Verantwortlichkeit des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat hinsichtlich der Erfüllung seiner Vertragspflichten für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes einzustehen. Seine Haftung einschließlich der Haftung für Handeln und Unterlassen von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, vertragliche Kardinalpflichten sind betroffen.
- (2) Die Haftungsbestimmungen dieses Abschnittes gelten unabhängig davon, auf welche vertragliche oder außervertragliche Anspruchsgrundlage ein Schadenersatzanspruch gestützt werden kann.
- (3) Unberührt bleiben weitergehende Haftungsbeschränkungen in anderen Bestimmungen dieser AGB und/oder in Individualvereinbarungen.
- (4) Der Auftragnehmer haftet, außer bei Vorsatz seiner gesetzlichen Vertreter, nicht für eine Schadensverursachung bei von ihm gewährten unentgeltlichen Hilfeleistungen, zu denen er vertraglich nicht verpflichtet ist.

§ 37

Vermutetes Nichtverschulden

- (1) Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus der Verwirklichung einer der folgenden Gefahren entstanden sein kann:
- (a) Blitzschlag, Feuer, Wassereintrich, Sturm, Explosion, Hagel, Frost,
 - (b) schwerer Diebstahl oder Raub (§§ 243, 244, 249 StGB)
 - (c) Verluste oder Beschädigungen von Gütern, welche vereinbarungsgemäß oder üblicherweise im Freien, in nur überdachten Lagern bzw. Lagerflächen oder in solchen Räumen untergebracht sind, in welchen nach § 28 den Verfügungsberechtigten und/oder ihren Beauftragten die Behandlung ihrer Güter gestattet wird;
 - (d) Verfügungen von hoher Hand, behördliche Anordnungen, höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder sonstige Arbeitsbehinderungen, Naturkatastrophen, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen, Sabotage;
 - (e) Handlungen oder Unterlassungen der Verfügungsberechtigten oder ihrer Vertreter;
 - (f) Be- oder Entladen der Güter durch die Verfügungsberechtigten oder ihre Beauftragten;
 - (g) fehlender oder mangelhafter Verpackung, unzureichender oder falscher Kennzeichnung, Markierung, Maß- oder Gewichtsangaben oder nicht ausreichender Bezeichnung von Schwerpunkt- und/oder Anschlagstellen;
 - (h) verborgenen Mängeln oder der eigentümlichen natürlichen Art und Beschaffenheit der Güter, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr und – bis auf weiteres – nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers entstanden ist.
- (2) In den Fällen des Absatzes (1) haftet der Auftragnehmer nur, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden (auch) auf einem nach § 36 seine Haftung begründenden Verschulden beruht.
- (3) Ist ein Schaden sowohl auf die Verwirklichung einer der in Absatz (1) näher bezeichneten Gefahren als auch auf ein nach § 36 zur Haftung führendes Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen, so hängen die Verpflichtung zum Schadenersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit einerseits die in Absatz (1) näher bezeichneten besonderen Gefahren und andererseits das haftungsbegründende Verschulden zu dem Schaden beigetragen haben.

§ 38

Wertersatz, Schadensfeststellungskosten

Sofern der Auftragnehmer nach näherer Maßgabe der §§ 36, 37 für einen durch Beschädigung oder gänzlichen oder teilweisen Verlust von Gütern entstandenen Schaden haftet, sind für den Umfang der Ersatzpflicht - vorbehaltlich der summenmäßigen Haftungsbegrenzung gemäß den nachfolgenden §§ 39, 40 - die Bestimmungen der §§ 429, 430 HGB maßgebend.

§ 39

Summenmäßige Haftungsbegrenzungen

- (1) In allen Fällen, in welchen der Auftragnehmer dem Grunde nach für einen eingetretenen Schaden ersatzpflichtig ist, gelten für die Höhe des zu leistenden Ersatzes die nachfolgenden Absätze (2) bis (6).
- (2) Ist für eine Beschädigung oder für einen gänzlichen oder teilweisen Verlust von Gütern Schadenersatz zu leisten, so begrenzt sich dieser auf den Betrag von zwei Rechnungseinheiten, definiert in § 431, Absatz (4) HGB, für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der in Verlust geratenen oder beschädigten Güter. Der Schadenersatz beträgt höchstens jedoch EUR 5.000,00 pro Kollo oder Ladungseinheit (Palette, Container) und EUR 50.000,00 pro Schadensfall.
- (3) Der Auftragnehmer haftet in keinem Falle für einen durch Verlust oder Beschädigung von Gütern verursachten Folge-(Vermögens-)schaden sowie für mittelbare Schäden sonstiger Art, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.
- (4) Ist der Auftragnehmer für einen nicht durch Beschädigung oder gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes entstandenen Schaden haftbar, beschränkt sich die Ersatzpflicht für Sachschäden aller Art auf eine Höchstsumme von EUR 100.000,00 pro Schadensfall.
- (5) Ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen für einen Personenschaden haftbar, so beschränkt sich die Haftung auf EUR 2.500.000,00 pro Schadensfall.
- (6) Die Haftung des Auftragnehmers ist in jedem Falle, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadensereignis erhoben werden, auf EUR 2,5 Mio. je Schadensereignis begrenzt. Ist die Summe der Einzelansprüche, berechnet nach den Haftungshöchstgrenzen der vorstehenden Absätze (2) bis (5) höher als der Betrag von EUR 2,5 Mio., so wird dieser Betrag im Verhältnis der sich nach den vorhergehenden Bestimmungen errechnenden Ansprüche der einzelnen Anspruchsteller anteilig verteilt. Wird die Höhe einzelner Ansprüche oder die Verteilung unter die einzelnen Anspruchsteller strittig, so kann sich der Auftragnehmer von jeder Haftung gegenüber allen Anspruchstellern dadurch befreien, dass es die insgesamt zu zahlende Höchsthaftungssumme hinterlegt.

§ 40

Erweiterte Haftung bei Wertdeklaration

- (1) Die in den §§ 36 bis 39 bestimmten Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern der Auftraggeber die Art und den Wert des Gutes vor dessen Anlieferung gesondert schriftlich mitgeteilt und die Wertangabe in dem für das betreffende Gut übermittelten Auftrag eingetragen hat. Dasselbe gilt, sofern die Auftraggeber für den Fall des Verlustes oder einer Beschädigung des Gutes den Betrag eines besonderen Interesses vor der Anlieferung des Gutes schriftlich mitgeteilt hat und den Betrag jenes Interesses in den oder die für das betreffende Gut übermittelten Aufträge eingetragen hat.
- (2) Bei Wertdeklarationen der in Absatz (1) genannten Art bestimmt sich die Haftungshöchstgrenze nach dem deklarierten Wert der Güter und/oder des besonderen Interesses. Der Auftragnehmer wird das wertmäßig deklarierte Gut und das wertmäßig deklarierte besondere Interesse für die Zeit seiner Obhut über die Güter zu dem jeweils deklarierten Wert gegen die Gefahr eines Verlustes oder einer Beschädigung der Güter versichern und die Kosten als Entgeltzuschlag vom Auftraggeber erheben. Hat der Auftragnehmer eine solche Versicherung abgeschlossen, ist es von der Haftung für jeden durch diese Versicherung gedeckten und vergüteten Schaden frei. Dies gilt auch für den Fall, daß infolge ungenügender Wertangabe des Auftraggebers die Versicherungssumme hinter dem wirklichen Wert der Güter und/oder des Interesses oder dem wirklichen Schadensbetrag zurückbleibt.

§ 41

Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen

Die in den §§ 36 bis 39 geregelten Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die ein gesetzlicher Vertreter oder ein leitender Angestellter des Auftragnehmers vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein sonstiger Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers in Ausübung seiner Verrichtungen vertragswesentliche Pflichten im Sinne von § 9 Absatz (2) Ziffer 2 AGB-Gesetz vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, verletzt hat.

§ 42

Haftung der Arbeitnehmer sowie der Arbeitnehmer von Subauftragnehmern

Werden Schadenersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes oder wegen anderer Schäden gegen einen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder einen der Arbeitnehmer eines Subauftragnehmers erhoben, so kann sich auch jener auf die in der AGB enthaltenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen berufen. Dies gilt nicht, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, gehandelt hat.

§ 43

Schadensanzeige

Schäden sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu melden, damit eine gemeinsame Besichtigung möglich ist. Schadenersatzansprüche sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Schadenseintritt, oder, wenn die Kenntnis vom Schaden beim Berechtigten später vorliegt, innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich geltend zu machen. Ist eine Bezifferung der Höhe des Schadens dann noch nicht möglich, muss innerhalb dieser Zeit der Schadenersatzanspruch dem Grunde nach geltend gemacht werden und die Bezifferung innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu welchem sie möglich ist, erfolgen. Bei nicht fristgemäßer Schadensmeldung und bei nicht fristgemäßer Geltendmachung ist eine Haftung des Auftragnehmers jeweils ausgeschlossen.

§ 44

Verfallfrist

Soweit der Auftragnehmer eine Verpflichtung zum Ersatz eines Schadens zurückweist, sind Ansprüche gegen ihn ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang dieser Erklärung vor dem zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

IX. Abschnitt

Verjährung

§ 45

Verjährung

- (1) Alle Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer wegen eines Verlustes, einer Minderung oder einer Beschädigung der Güter oder einer in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäßen Behandlung oder Ablieferung der Güter verjähren nach Ablauf eines Jahres nach der Auslieferung bzw. Verladung der Güter. Bei in Verlust geratenen Gütern beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, in welchem sie ausgeliefert bzw. verladen werden sollten.
- (2) Andere als die in Absatz (1) genannten, gegen den Auftragnehmer gerichteten Ansprüche, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde, verjähren ein Jahr nach Eintritt des den Anspruch begründenden Ereignisses.
- (3) Die nach den Absätzen (1) und (2) eintretende Verjährung erstreckt sich auf vertragliche wie auf außervertragliche Ansprüche jeder Art.

X. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 46

Rechtsanwendung, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Auf alle Rechtsbeziehungen des Auftragnehmers zu seinen Auftraggebern findet deutsches Recht Anwendung.
- (2) Erfüllungsort ist Stralsund. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten Stralsund; für Ansprüche gegen den Auftragnehmer ist dieser Gerichtsstand ausschließlich.

§ 47

Eventuelle Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorangehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit aller übrigen Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäfts- und Betriebsordnung. Die unwirksame Bestimmung ist im Wege der Vertragsergänzung so umzudeuten, dass sie den angestrebten Zweck, soweit möglich, in gesetzlich zulässiger Weise erreicht.

§ 48

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser AGB gelten ab 01. Januar 2020 bis auf Widerruf.